

## **Beherrschungs- und**

## **Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794, vertreten durch das gesamtvertretungsrechtige Mitglied des Vorstands Timotheus Höttges und dem Prokuristen Herrn Dieter Cazzonelli

und

der T-Mobile Global Holding Nr.2 GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 12609, nachfolgend „Tochtergesellschaft“, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer Herrn Frank Stoffer und Herrn Detlef Markowski,

wird nachfolgender

## **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

geschlossen:

## **§ 1 Leitung**

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Deutschen Telekom AG.

## **§ 2 Weisungsrecht**

Die Deutsche Telekom AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind schriftlich, oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich, oder per Telefax zu bestätigen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

## **§ 3 Gewinnabführung**

(1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Abzuführen ist der Betrag entsprechend § 301 Satz 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Auch im Übrigen findet § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Deutschen Telekom AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **§ 4 Verlustübernahme**

(1) Die Deutsche Telekom AG ist zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

(2) Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **§ 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden**

(1) Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erfolgt erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.

(3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

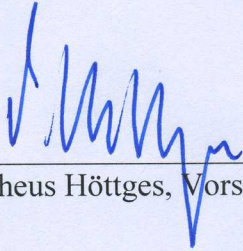
(4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

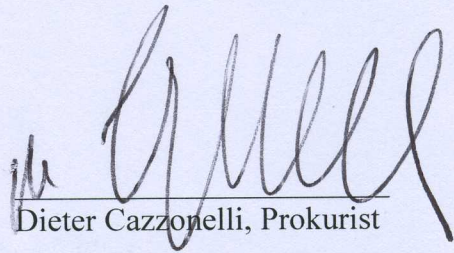
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bonn, den 25. Februar 2010

Deutsche Telekom AG



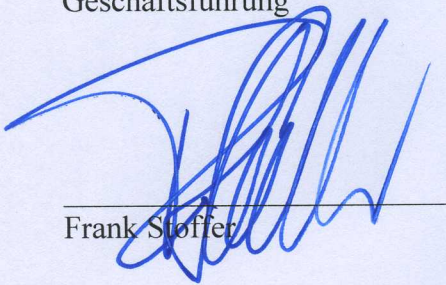
Timotheus Höttges, Vorstand



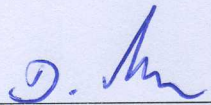
Dieter Cazzonelli, Prokurist

Bonn, den 25. Februar 2010

T-Mobile Global Holding Nr.2 GmbH,  
Geschäftsführung



Frank Stoffer



Detlef Markowski